

1. Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrags, der zwischen dem Kunden und DJ Marco Lang abgeschlossen wird. Höhere Gewalt, Gewerbebeeinträchtigung, Maßnahmen von Behörden, technisch bedingte Ausfälle, Diebstahl, Krankheit, Unfall, berufliche Gründe (Hauptjob), andere wichtige Gründe (Todesfall in der Familie ect oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse entbinden DJ Marco Lang von der Erfüllung abgeschlossener Verträge. Falls es zu einem Rücktritt aus den genannten Gründen kommt, ist der Vertrag nichtig und der Kunde kann sich einen DJ seines Vertrauens suchen. Auf Wunsch des Kunden kann durch DJ Marco Lang versucht werden, gleichwertigen Ersatz zu gleichen Konditionen wie vereinbart zu stellen - dies jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- Alle Angebote sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, stets freibleibend und unverbindlich. Die in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, Webseiten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen angegebenen Preise und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- Ein Angebot seitens DJ Marco Lang kommt mit Abgabe der Willenserklärung, also dem Vertrag, zustande. Der Kunde hat nun 3 Tage Zeit, das Angebot durch Unterzeichnung und Rücksendung des Vertrags anzunehmen. Die Annahmefrist beginnt mit Zugang des Vertrags beim Kunden. Sollte das Angebot nicht innerhalb der Frist angenommen werden, so besteht seitens DJ Marco Lang keine Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags.
- Alle Verträge werden bei Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrags durch den Kunden und DJ Marco Lang, oder durch eine Buchungsbestätigung per E-Mail durch den Kunden mit Auftragsingangsbestätigung von DJ Marco Lang, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistung rechtskräftig.

3. Rücktritt vom Vertrag / von der Buchung

Der Kunde kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen bei DJ Marco Lang schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die nachzuweisende rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Sollte der Auflegetermin innerhalb der 14 Tage der Widerruffrist liegen, ist ein Widerruf nur bis 2 Tage vor dem Auflegetermin möglich. Ein Rücktritt vom geschlossenem Vertrag nach Ablauf der Widerruffrist seitens des Kunden ist möglich, jedoch werden Ausfallkosten wie folgt berechnet: Rücktritt bis 30 Tage vor der Veranstaltung 30 % der vereinbarten Gage, Rücktritt bis 20 Tage vor der Veranstaltung 50 % der vereinbarten Gage. Falls der DJ die Veranstaltung aufgrund von Versäumnissen des Auftraggebers nicht durchführen kann, werden 50% des vereinbarten Betrages + 0,65 € pro km der An- und Abfahrtswege fällig.
Ein Rücktritt vom Vertrag / von der Buchung hat so frühzeitig wie möglich fernmündlich und schriftlich / per E-Mail zu erfolgen.

4. GEMA-Gebühren

Falls GEMA Gebühren anfallen, werden diese vom Veranstalter / Auftraggeber getragen und direkt an die GEMA abgeführt. Ob und wann Gema Gebühren anfallen findet man unter www.gema.de. DJ Marco Lang benutzt CD's, und MP3's

5. Anlieferung, Abtransport

Der Auftraggeber muss für eine geeignete Parkmöglichkeit (Anhänger + Zugfahrzeug) unmittelbar vor dem Eingang zum Veranstaltungsort sorgen, ggf. entstehende Parkkosten oder Knöllchen/Abschleppkosten wegen verbotswidrigem Parken, vor dem Veranstaltungsort, zahlt der Auftraggeber. Zufahrt mit einem LKW + Anhänger muss möglich sein.

6. Auf- Abbau der Anlage und Beginn des Auflegens

Der Aufbau der Anlage wird unmittelbar vor dem Auflegen von DJ Marco Lang gemacht. Dazu muss der Aufbauort noch ohne Gäste sein. Der Abbau der Anlage erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung und braucht ebenso viel Zeit wie der Aufbau. Sollte der Auf- Abbau zu einer anderen Zeit erwünscht sein, so werden die Kosten für eine weitere An- und Abfahrt gesondert geregelt und schriftlich festgehalten. Der Zugang zum Veranstaltungsort muss dem DJ mindestens 2 Stunden vor der Veranstaltung auf dem kürzesten Weg ermöglicht werden. Bei größeren Musik- und Lichtenanlagen, sowie weitläufigen Veranstaltungsgebäuden muss der Zugang früher möglich sein. Die DJ Tätigkeit beginnt automatisch ab dem vereinbarten Feierbeginn, sofern die Tonalanlage betriebsbereit ist. Das Equipment des DJ + der Stromversorgung des Auftragnehmers kann nur im trockenem Raum, Halle oder Zelt plus trockenem Boden (z.B. Holzzellboden) betrieben bzw. aufgebaut werden. Für eventuelle Feuchtigkeitsschäden haftet der Auftraggeber. Bei mitschwingenden, sowie extrem schiefen oder unebenen Böden kann ein Aufständern von Equipment aus Sicherheitsgründen nicht möglich sein. Es muss ausreichend Platz für den Aufbau und den sichern Stand des DJ + Equipment bereitstehen. In unmittelbarer Nähe vom Aufbauort der Anlage, muss bei Standardanlagen mindestens eine getrennt abgesicherte 230V Schukosteckdose abgesichert mit 16 A zur Verfügung stehen. Diese muss über einen Fehlerschutzschalter (FI) abgesichert sein. Große Musik- und Lichtenanlagen (z.B. separate Bassbox mehr Licht) benötigen 2 getrennt mit je 16A abgesicherte Schukosteckdosen.

7. Verköstigung

Für Essen und alkoholfreie Getränke des DJ's und eventuell einer Begleitperson während der Veranstaltung, muss auf Kosten des Auftraggebers gesorgt werden.

8. Haftung

Für Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Veranstalter, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch DJ Marco Lang verursacht worden ist. DJ Marco Lang hat eine DJ Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Ab Ankunft des Equipments am Veranstaltungsort, bis nach dem Abbau und der Abreise vom Veranstaltungsort, haftet der Veranstalter gegenüber dem Auftragnehmer für Diebstahlschäden, Flüssigkeitsschäden, Randalere oder andere Schäden am Equipment und Tonträgern.

Sollten DJ Marco Lang durch nicht von ihm zu verantwortende Umstände und äußere Einflüsse (höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung, Betriebsstörungen beim Veranstalter, Stromausfall- oder Stromschwankungen ect.) die vereinbarten Leistungen nicht erbringen kann, hat der Kunde kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadensersatz, kein Recht auf Zurückhaltung einer Zahlung

9. Vertragsverletzung

Bei berechtigten und nachgewiesenen Schadensersatzansprüchen haftet der Auftragnehmer (DJ Marco Lang) sowie dessen Team, generell nur mit maximal 50% der im Vertrag stehenden Summe. Nicht Antreten oder Verspätung, aufgrund von Todesfall, Krankheit, berufliche Gründe Hauptjob, höhere Gewalt oder schlechte Wetterbedingungen (Glatteis, Schnee, Hochwasser, Straßensperren, Stau, dichter Verkehr, Unfälle, Pannen, verfahren, Equipmentausfall etc.) oder Einstellung des Betriebs aufgrund von sicherheitstechnischen Gründen, Maßnahmen von Behörden oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse, oder Geschäftsaufgabe sind keine Vertragsverletzungen und berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen. Bei verspätetem Veranstaltungsbeginn durch Verzug beim Aufbau der Licht/Sound Anlage oder ähnliches, kann keine Minderung Schadensersatz geltend gemacht werden. Die verspätete Zeit wird angehängt und damit verbundene Mindestspielzeit eingehalten.

10. Equipment Total -Teilausfall

Equipment Total- oder Teilausfall berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen. Bei von uns schuldhaft entstandenen gravierenden Teilausfällen, kann die von Ihnen zu zahlende Summe minus Anfahrtskosten, maximal um die Dauer des Equipmentausfalls gekürzt werden. Bei totalem Lichtausfall ist eine Minderung nur um den Lichtequipmentaufpreis für die Ausfallstundenzahl möglich (Lichtequipmentaufpreis Standardlichtanlage 20€). Teilausfall Licht stellt keine Minderung dar, da nie alle Effekte gleichzeitig betrieben werden.

11. Fremdanlagen

Bei Fremdanlagen übernimmt DJ Marco Lang keine Garantie und Haftung für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Anlage. Schlechte Qualität der Beschallung o.ä. sind auf die bereits installierte Anlage zurückzuführen und führen nicht zu einer Minderung des zu zahlenden Endpreises. Falls weiteres Equipment durch DJ Marco Lang an eine bereits bestehende Anlage angeschlossen werden soll, so erstreckt sich die Haftung nur auf die von DJ Marco Lang installierten Komponenten.

12. Zahlung

Nach Aufbau der Anlage ist der zu zahlende Betrag siehe Vertrag in bar fällig. Wenn Sie eine Verlängerung der Auflegezeit nach Absprache mit dem DJ wünschen, ist dieses mit dem DJ auszumachen und der Betrag nachzuentrichten.

13. Referenzfreigabe / Veranstaltungsfotos

Der Auftraggeber erklärt sich durch zustande kommen eines Vertrages damit einverstanden, dass DJ Marco Lang den Namen des Auftraggebers für dessen Referenzen verwendet, sowie Fotos von der Veranstaltung als Referenz veröffentlichen darf. Sollten Sie dieses nicht wünschen, reicht eine handschriftliche Bemerkung auf dem Vertrag.

14. Übersichtlichkeit, Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne der vorherstehenden Bestimmungen nicht gültig oder (schwebend) rechtlich unwirksam werden, werden alle übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in rechtswirksamer Weise erfüllt werden kann. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DJ Marco Lang Auftragnehmer und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache. Soweit gesetzlich zulässig, ist Bielefeld Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Leistungs- und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Bielefeld.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.